

## **Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung**

Das Landratsamt Neuburg – Schrobenhausen erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Schonzeit für Graugänse wird vom 01.07.2020 bis 31.07.2020 für folgende Hegegemeinschaften im Landkreis Neuburg – Schrobenhausen aufgehoben:
  - Hegegemeinschaft Bittenbrunn
  - Hegegemeinschaft Stepperg
  - Hegegemeinschaft Zell
  - Hegegemeinschaft Sinning

#### **Ausgenommen sind die Bereiche in Vogelschutzgebieten.**

2. Den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten wird gestattet, in den unter Nr. 1 genannten Hegegemeinschaften zu der unter Nr. 1 genannten Zeit auf Graugänse zu schießen.
3. Der Abschuss ist von den Jagdausübungsberechtigten vorzunehmen. Jagdgäste dürfen (außer bei Gesellschaftsjagden) grundsätzlich mit dem Abschuss nicht beauftragt werden. Bei Gesellschaftsjagden hat der Jagdpächter diese zu leiten.
4. Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich der Abschuss von Graugänsen vorgenommen wird.
5. Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
6. Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.
7. Der Jagdpächter muss eine gültige Haftpflichtversicherung (mind. 255.645,94 € für Personenschäden und 25.564,59 € für Sachschäden) abgeschlossen haben.
8. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 mit 7 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Die großflächigen Kiesabbauten im Bereich des Donaumooses und die Gebiete entlang der Donau sind Anziehungspunkte für Graugänse. Aufgrund der gestiegenen Grauganspopulation wurde in den letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass größere Schäden an den Saaten für Wintergetreide durch die Gänse verursacht wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Jagdpächtern und dem Landratsamt vor.

### **II.**

Das Landratsamt Neuburg – Schrobenhausen ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Regelung in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Die Jagd ist durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auszuüben.

Der zuständige Jagdberater für dieses Gebiet des Landkreises Neuburg – Schrobenhausen wurde zum Erlass der Allgemeinverfügung um Stellungnahme gebeten.

Der Jagdberater hat gegen den Erlass der Allgemeinverfügung keine Einwände.

Er stellt dar, dass sich die Grauganspopulation stark vermehrt hat. Die Folge davon sind enorme Schäden bei Wintergetreide wie Weizen und Gerste. In der Aufwuchszeit im Herbst und Winter fallen ganze Scharen von Graugänsen auf die Saaten ein und fressen diese bis auf die Wurzeln ab, so dass sich die Pflanze nicht regenerieren kann. Große Kahlflächen auf den Feldern sind eindeutig den Fraßstellen der Graugänse zuzuordnen.

Vergrämungsaktionen verschiedenster Art führten nicht zum gewünschten Erfolg.

Die Genehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung kann erteilt werden, da es zur Wildschadensverhütung unumgänglich erscheint, dass der erweiterte Abschuss von Graugänsen genehmigt wird. Es ist nicht zumutbar, dass der Schaden, den die Gänse verursachen, von den Landwirten getragen wird. Die Zahl der Graugänse, die sich in den besagten Gebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise gefährdet ist.

Außerdem ließe ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Graugänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten.

Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Die Anordnung des Sofortvollzuges in Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung unumgänglich ist, dass der Abschuss von Graugänsen genehmigt wird.

Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinverfügung vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Graugänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung des Landratsamtes die Vermeidung von Wildschadensfällen vorrangig.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)  
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

**Klage** erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wurde. Es kann beim Landratsamt Neuburg - Schrobenhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Neuburg a. d. Donau, 11.05.2020

Huber  
Regierungsrätin